

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2001/6/12 B1134/00

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.06.2001

## **Index**

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

### **Norm**

B-VG Art18 Abs1

BDG 1979 §94 Abs1 Z1

BDG 1979 §123

### **Leitsatz**

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Suspendierung des beschwerdeführenden Polizeibeamten aufgrund denkmöglicher Annahme des Vorliegens von Suchtgiftmißbrauch; vertretbare Annahme des Nichtvorliegens eines Verjährungstatbestandes

### **Rechtssatz**

Art18 B-VG gewährt kein subjektives Recht auf gesetzmäßige Führung der Verwaltung.

Keine Bedenken gegen §123 BDG 1979.

Dass es im vorliegenden Zusammenhang für das Vorliegen des Verjährungstatbestandes gemäß§94 Abs1 Z1 BDG 1979 auf die Kenntnis des Leiters der Dienstbehörde, somit des Polizeidirektors, ankommt, hat die belangte Behörde - gestützt auf das Erkenntnis VwSlg. 13.748 A/1992 - vertretbar angenommen.

Nach Lage des Falles ist es schließlich jedenfalls auch denkmöglich, anzunehmen, dass im Zeitpunkt der diesbezüglichen behördlichen Entscheidung "durch die Belassung des Beamten im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet" waren.

### **Entscheidungstexte**

- B 1134/00  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 12.06.2001 B 1134/00

### **Schlagworte**

Dienstrecht, Disziplinarrecht, Standes- und Amtspflichten, Verjährung

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2001:B1134.2000

### **Dokumentnummer**

JFR\_09989388\_00B01134\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)